



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit

**Das FHH-Kleinstkreditprogramm
zur Förderung von
Existenzgründungen aus Erwerbslosigkeit**

Hamburg, Juni 2006

INHALTSVERZEICHNIS

1. ÜBERBLICK: DAS FHH-KLEINSTKREDITPROGRAMM FÜR ERWERBSLOSE	3
1.1 Zielgruppe und Förderbedingungen	3
1.2 Programmkonzeption und -organisation	4
2. FÖRDERUMFANG	10
2.1 Anträge und Bewilligungen	10
2.2 Auszahlungen und Rückflüsse	11
3. TEILNEHMERSTRUKTUR	15
3.1 Geschlecht	15
3.2 Gründungsbereiche	17
3.3 Transferbezug vor Gründung	18
4. PROGRAMMERGEBNISSE: EINE ZWISCHENBILANZ	21
4.1 Zahlungsausfall und Gründungsrisiko	21
4.2 Bewertung und Ausblick	24
 <u>Anhang:</u>	
Richtlinien der BWA zur Förderung der Gründung	31
Checkliste für Antragsteller	35
Antrag zum Programm	36
Impressum	39

1. Überblick: Das FHH-Kleinstkreditprogramm für Erwerbslose

1.1 Zielgruppe und Förderbedingungen

Zielgruppe des seit Juni 2002 laufenden Programms sind Erwerbslose oder von Erwerbslosigkeit bedrohte Personen, die aufgrund ihrer prekären Einkommens- und Vermögenssituation oder aufgrund anderer Umstände keinen Zugang zu Bankkrediten oder bestehenden Förderprogrammen haben, jedoch fachlich und persönlich die Voraussetzungen für eine selbständige Tätigkeit mitbringen. Politisches Ziel des "Programms zur Förderung der Gründung von Kleinstunternehmen" der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, das ausschließlich mit Landesmitteln finanziert wird, ist die Förderung der Eigeninitiative im sog. niedrigschwelligen Bereich, das Entwickeln unternehmerischer Potentiale und die Lösung der Zielgruppe aus dem öffentlichen Transferbezug.

Gefördert werden gewerbliche oder freiberufliche Kleinstunternehmen mit einem Investitions- und/oder Betriebsmitteldarlehen von bis zu 12.500 € pro Darlehensnehmer und maximal 25.000 € pro Unternehmen. Der Gesamtkapitalbedarf der Unternehmensgründung soll dabei 25.000 € pro Gründer nicht übersteigen. Die Kredite in Form einer öffentlichen Zuwendung sind nach einer tilgungsfreien Zeit von längstens 12 Monaten innerhalb von höchstens 5 Jahren zurückzubezahlen. Die Darlehensobergrenze von 12.500 € pro Gründer soll sicherstellen, dass das Programm auf Kleinstgründungen ausgerichtet bleibt und nicht in Konkurrenz zum Bankensektor oder anderen öffentlichen Förderprogrammen tritt.

Der Darlehenszins setzt sich zusammen aus dem zum Zeitpunkt der Kreditzusage geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich eines Aufschlags von 6,5 %. Es handelt sich um einen Festzinssatz, der für die gesamte Dauer des bewilligten Darlehens gilt. Von den Gründern zu erfüllende Voraussetzungen für eine Förderung im Rahmen des Programms sind (siehe auch Text der Förderrichtlinie in Abschnitt 4.1) u. a., dass

- die Unternehmensgründung in Hamburg erfolgt,
- der erste Wohnsitz des Gründers in Hamburg liegt,
- der Gründer erwerbslos oder von Erwerbslosigkeit bedroht ist,

- die Antragstellung vor Beginn des Vorhabens erfolgt und
- ein schriftlicher Antrag in "banküblicher" Form (mit Business-Plan, Selbstausskunft etc.; vgl. auch Checkliste in Abschnitt 4.2) vorgelegt wird.

Der gelegentlich und insbesondere im Vergleich zu anderen öffentlichen Förderprogrammen als recht hoch empfundene Zinssatz wurde u. a. mit Blick auf folgende Überlegungen festgelegt:

- Zum einen soll der subsidiäre Charakter des Programms gewährleistet werden, d. h. Gründern, die auch über andere Finanzierungsmöglichkeiten verfügen, sollen möglichst keine Anreize geboten werden, das Programm zu beanspruchen.
- Zum anderen ist für die Zielgruppe (Kleinstgründer) der Zinssatz letztlich nicht entscheidend, sondern dass das für ihr Vorhaben erforderliche relativ bescheidene Startkapital zur Verfügung gestellt wird. Die Gründungswilligen scheitern an der Kreditrationierung der Banken bzw. an der generell fehlenden Möglichkeit, Fremdkapital zu erhalten, nicht jedoch am Zinssatz, der für den Erfolg der Gründung angesichts der geringen Kreditsummen (und damit der in Relation zum erforderlichen Unternehmenslohn geringen Zinsbelastung) zweitrangig ist.
- Schließlich sprechen auch ordnungspolitische und fiskalische Gründe für einen möglichst hohen Zinssatz: Das Programm soll keinen Subventionscharakter haben, sondern mit einer möglichst risikogerechten Verzinsung die zu erwartenden nicht unerheblichen Forderungsausfälle ausgleichen.

1.2 Programmkonzeption und -organisation

Das Programm zur Förderung der Gründung von Kleinunternehmen zeichnet sich insbesondere durch zwei konstituierende Merkmale aus: Zum einen durch den Verzicht auf das Hausbankprinzip, zum anderen durch eine enge Verzahnung des Programms mit externer Gründungsberatung.

Die öffentlichen Zuwendungen im Rahmen des Kleinstkreditprogramms der FHH müssen weder über eine Bank beantragt werden noch werden sie von einer Bank ausgezahlt. Dieser Verzicht auf das Hausbankprinzip sowie auf ein gänzlich oder

teilweises "Outsourcing" der Kreditentscheidung selbst (die Entscheidung über die Kreditanträge erfolgt in der Behörde für Wirtschaft und Arbeit nach dem Vier-Augen-Prinzip) sowie der Kreditverwaltung ermöglicht nicht nur rasche und unbürokratische Entscheidungsprozesse (in der Regel erhält der Kreditantragsteller 10 bis 15 Arbeitstage nach dem Eingang seines Antrags bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit einen verbindlichen Entscheid), sondern ermöglicht den Gründungswilligen aus der Zielgruppe generell erst den Zugang zum benötigten Gründungskapital.

Zu den Ursachen, die die Hausbankschwelle für die Gründerinnen und Gründer aus der Zielgruppe des Programms praktisch unüberwindbar machen, gehören:

- zum einen durchaus nachvollziehbare bankbetriebswirtschaftliche Gründe (relativ geringer Kapital- bzw. Kreditbedarf mit entsprechend niedrigen Ertragschancen, denen relativ hohe und vom Kreditvolumen unabhängige fixe Kosten einer Kreditvergabeprüfung sowie der Kreditverwaltung gegenüber stehen),
- zum anderen finden sich in der Zielgruppe schon aufgrund der zum Teil längeren Erwerbslosigkeit gehäuft Risikofaktoren, die einer Kreditvergabe entgegenstehen („unkonventionelle“ Biografien, mangelndes Eigenkapital, fehlende Sicherheiten, Vorbelastung mit Verbindlichkeiten, Auffälligkeiten im Zahlungsverhalten bis hin zu negativen Schufa-Eintragungen). Diese Risiken können von einem Kreditinstitut (zumindest zu üblichen Zinssätzen) nicht getragen werden, während für die FHH im Einzelfall die Übernahme solcher Risiken durchaus rentabel sein kann, da ihre Erträge nicht nur aus einer marktüblichen Verzinsung bestehen sondern im Einzelfall durch die Einsparung von Sozialleistungen (insbesondere kommunaler Anteil an den Kosten der Unterkunft bei SGB-II-Empfängern) erheblich aufgestockt werden.
- Hinzu kommt, dass Banken mittels Screening bzw. Scoring Gründungsvorhaben und Gründer z. B. in bestimmten Branchen oder bestimmten Stadtteilen mittlerweile zunehmend pauschal und ohne Einzelfallprüfung ablehnen.

Zweites wichtiges Merkmal des Programms ist seine enge Verzahnung mit qualifizierter Existenzgründungsberatung sowohl vor Gründung (und Kreditantragstellung) als auch nach Gründung in Form begleitenden Coachings. Angesichts der o. a. zusätzlichen Risikofaktoren und der besonderen Bedingungen von Existenzgründungen aus Erwerbslosigkeit ist gerade für diese Zielgruppe die finanzielle Förderung

zwar eine notwendige, aber allein häufig nicht hinreichende Voraussetzung für den Gründungserfolg. Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit war daher von Anfang an bemüht, die in Hamburg im Bereich der Gründungsberatung tätigen Verbände und Kammern sowie die entsprechenden Beratungsstellen für Existenzgründer eng in das Kreditprogramm einzubinden.

Die in der Pilotphase des FHH- Kleinstkreditprogramms (bis Frühjahr 2003) gesammelten Erfahrungen zeigten allerdings deutlich, dass die Vielzahl der in das Programm informell eingebundenen Beratungseinrichtungen sich hinsichtlich Beratungsansatz und -anspruch sowie hinsichtlich Qualität und Intensität der Beratung erheblich unterschieden. Hinzu kamen z. T. signifikante Unterschiede innerhalb der gleichen Institution, insbesondere wenn diese für ihre Beratungsaktivitäten auf eine Vielzahl (freier) Mitarbeiter zurückgriff.

Diese Problematik verdeutlichte die Notwendigkeit, dem Programm im Beratungsbereich einen festen Kooperationspartner „vorzuschalten“, der zum einen qualifizierte Beratung vor Gründung bietet und zum anderen garantiert, dass die Antragsteller und ihre Gründungsvorhaben sowie die von ihnen eingereichten Kreditunterlagen bestimmten vereinbarten Mindeststandards entsprechen, um

- zum einen eine effiziente Programmabwicklung zu gewährleisten und die administrative Belastungen, die eine Flut unplausibler und/oder inhaltlich wie formal unvollständiger und damit letztlich chancenloser Darlehensanträge nach sich zog, wirksam zu begrenzen und
- zum anderen die Chancengleichheit für die Antragsteller zu gewährleisten sowie dem Entstehen falscher Erwartungen bei den Gründungswilligen vorzubeugen.

Seit Mai 2003 wird daher die zuvor den Gründungswilligen nur dringend empfohlene Inanspruchnahme einer geeigneten Existenzgründungsberatung vor Antragstellung ergänzt durch eine obligatorische Vorprüfung der Gründungsvorhaben durch eine qualifizierte Beratungseinrichtung, mit der die Behörde für Wirtschaft und Arbeit ein festes Kooperationsverhältnis eingegangen ist. Verbunden ist diese Vorprüfung bei grundsätzlich als entwicklungsfähig, aber noch nicht als entscheidungsreif eingestuftem Vorhaben mit dem Angebot einer weiteren individuellen Beratung und Begleitung des Gründungswilligen. Entsprechende Beratungsleistungen für Gründungswil-

lige, die das Kreditprogramm in Anspruch nehmen wollen, erbringt seitdem aufgrund einer Ausschreibung die Johann Daniel Lawaetz-Stiftung, die im Auftrag der Freien und Hansestadt

- als eine zentrale Anlaufstelle insbesondere für Gründungswillige in besonderen Lebenslagen (Erwerbslosigkeit, SGB-II-Bezug, Migranten, negative Schufa-Merkmale etc.) fungiert, und zwar unabhängig von der Frage, ob das FHH-Kleinstkreditprogramm in Anspruch genommen werden kann oder soll;
- dieser Gruppe neben Seminaren zur Grundinformation über Gründungsthemen insbesondere intensive und kritische Individualberatung bietet, um ein Gründungsvorhaben "entscheidungsreif" zu machen;
- Hilfestellung bei der Antragstellung im Rahmen des FHH-Kleinstkreditprogramms leistet und Gründungsvorhaben entsprechender Qualität auch bei der Erschließung "klassischer" Finanzierung (Hausbank/KfW etc.) unterstützt. Die Stiftung hilft jedoch nicht nur bei der Erstellung formal und inhaltlicher vollständiger und fehlerfreier Kreditunterlagen, sondern liefert zudem potentiellen Kreditgebern wie auch den Antragstellern selbst eine klare Bewertung der Chancen und Risiken der Vorhaben sowie eine Einschätzung der Gründerpersönlichkeit, einschließlich ihrer fachlichen und kaufmännischen Fähigkeiten.

Beratung für Zielgruppen des Programms, insbesondere für Migranten, bietet darüber hinaus auch das von der FHH mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) unterstützte Projekt "Unternehmen ohne Grenzen (UoG)". Zur Gewährleistung eines einheitlichen Antragsverfahrens und der Chancengleichheit aller Antragsteller sind allerdings auch die dort betreuten Gründer gehalten, ihre Kreditanträge über die Lawaetz-Stiftung bei der BWA einzureichen.

Für die Teilnehmer am Kleinstkreditprogramm der FHH bieten die Lawaetz-Stiftung und andere Einrichtungen der Gründungsberatung (wie z. B. UoG) darüber hinaus auch Coaching und Nachbetreuung, d.h. eine betriebsbegleitende präventive Beratung und individuelle Hilfe bei persönlichen und fachlichen Schwierigkeiten sowie Beratung im betriebswirtschaftlichen Krisenfall.

Dieses Beratungsangebot in der Vor- und Nachgründungsphase wird seit Sommer 2004 für die Kreditnehmer im Rahmen des FHH-Kleinstkreditprogramms noch durch

ein weiteres Angebot, das sich explizit auf die Nachgründungsphase bezieht, ergänzt. Um die Nachhaltigkeit der Gründungen zu fördern und um Fehlentwicklungen einzelner Vorhaben rechtzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können, erfolgt seit Sommer 2004 im Rahmen des Projekts „TeleCoaching“ eine quartalsweise telefonische Kontaktaufnahme mit den Kreditnehmern. Erfahrene Unternehmensberater besprechen dabei mit den Unternehmern den aktuellen Stand und geben konkrete Empfehlungen zum Meistern der anstehenden Herausforderungen. Im Mittelpunkt steht nicht die Kontrolle des Kreditnehmers, sondern die „Hilfe zur Selbsthilfe“ in der oft nicht einfachen Startphase einer Existenzgründung, in der der frischgebackene Unternehmer erstmals mit einer Vielzahl vor allem kaufmännischer Fragen konfrontiert ist und häufig sein ursprüngliches Gründungskonzept nachjustieren muss.

Im Rahmen des Telecoaching erhalten die Kreditnehmer eine Excel-Kalkulationsvorlage zur Unternehmenssteuerung. Mit dieser Kalkulationsgrundlage ist eine einfache und transparente elektronische Übermittlung von Unternehmensdaten für das ausführliche telefonische Coaching möglich. Im Zentrum der Telefonberatung stehen zum einen die gemeinsame Analyse übermittelter Zahlen und Fakten und der allgemeinen Situation des gegründeten Unternehmens sowie zum anderen die Bewertung der bisherigen Zielerreichung bzw. die Identifizierung von Schwachstellen und die Ausarbeitung von Problemlösungsstrategien.

Die Ergebnisse des TeleCoaching werden in einer Datenbank, auf die die BWA ebenso wie die Lawaetz-Stiftung einen geschützten Zugriff haben, dokumentiert. Hierdurch wird eine effiziente Betreuung der Kreditnehmer durch die drei beteiligten Akteure ermöglicht.

In Bezug auf das einzelne Gründungsvorhaben werden mit dem TeleCoaching vor allem folgende Ziele verfolgt:

- Für den Gründer: Einrichtung eines einfachen betriebswirtschaftlichen Steuerungs- und Kontrollinstruments, das die laufende Reflektion der Unternehmensentwicklung erleichtert und den Gründer bei einer realistischen Lageeinschätzung unterstützt. Damit soll die rechtzeitige Einleitung der für den Erfolg notwendigen Schritte erleichtert werden.
- Für Gründer und Kreditgeber: Vergegenwärtigung und Abbau ggf. vorhandener kaufmännischer Defizite und frühzeitige Identifizierung von Krisenanzeichen

sowie rechtzeitige Einleitung von Gegenmaßnahmen. Gegebenenfalls auch rechtzeitige, schadensminimierende Aufgabe des Gründungsvorhaben.

Das TeleCoaching wird im Auftrag der Behörde für Wirtschaft und Arbeit durch das Beratungsunternehmen Evers & Jung in enger Kooperation mit der Lawaetz-Stiftung durchgeführt. Die Beratung bleibt auf das TeleCoaching beschränkt, sofern die Unternehmensentwicklung planmäßig erfolgt oder Ursachen von Fehlentwicklungen durch telefonische Beratung beseitigt werden können. Persönliche Beratung durch die Lawaetz-Stiftung wird hinzugezogen, sofern massive Fehlentwicklungen oder durch telefonische Intervention nicht zu lösende Probleme vorliegen. Ein entsprechender Übergabeprozess wurde abgestimmt.

Mit dem neuen Angebot des TeleCoaching hat die Behörde für Wirtschaft und Arbeit auf die Tatsache reagiert, dass viele Gründer die herkömmlichen Angebote zu einer betriebsbegleitenden Beratung nicht oder nicht in ausreichendem Maße in Anspruch nehmen. Ursache dafür ist u. a., dass die meisten Gründer zu sehr in dem für sie meist völlig neuen Alltagsgeschäft verfangen sind, um externe Unterstützung einzuholen. Dies gilt auch und gerade für diejenigen, die mit ernststen Problemen zu kämpfen haben.

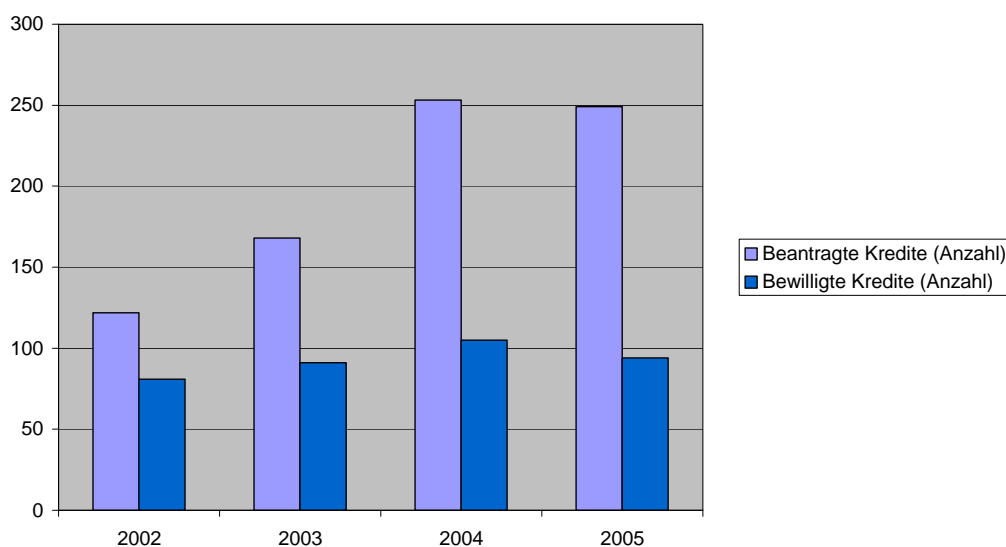
Gerade bereits überforderte Gründer neigen aller Erfahrung nach vielfach dazu, sich abzuschotten und ein Beratungsangebot nur als zeitaufwendiges Zusatzproblem wahrzunehmen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem TeleCoaching nach dem Motto "Wenn der Gründer nicht zur Beratung kommt, muss die Beratung eben zum Gründer kommen" zeigen, dass das Angebot von der Zielgruppe sehr gut angenommen wird und durchaus einen Beitrag zur Senkung von Gründungsrisiko sowie Kreditausfallrate und damit der Programmkosten leisten kann.

2. Förderumfang

2.1 Anträge und Bewilligungen

Insgesamt wurden zwischen Juni 2002 (dem Start des Programms) und Ende Dezember 2005 792 schriftliche Kreditanträge von der Behörde für Wirtschaft und Arbeit abschließend entschieden. In 371 Fällen kam es dabei bis Ende 2005 zu einer Bewilligung eines Existenzgründungskredits, 421 Anträge mussten abgelehnt werden (vgl. Abbildung 1). Die durchschnittliche Kreditbewilligung lag bei rund 9.200 € pro Förderfall, insgesamt wurde bislang ein Kreditvolumen von rund 8,6 Mio. € beantragt und eine Summe von 3,4 Mio. € bewilligt (vgl. Abbildung 2).

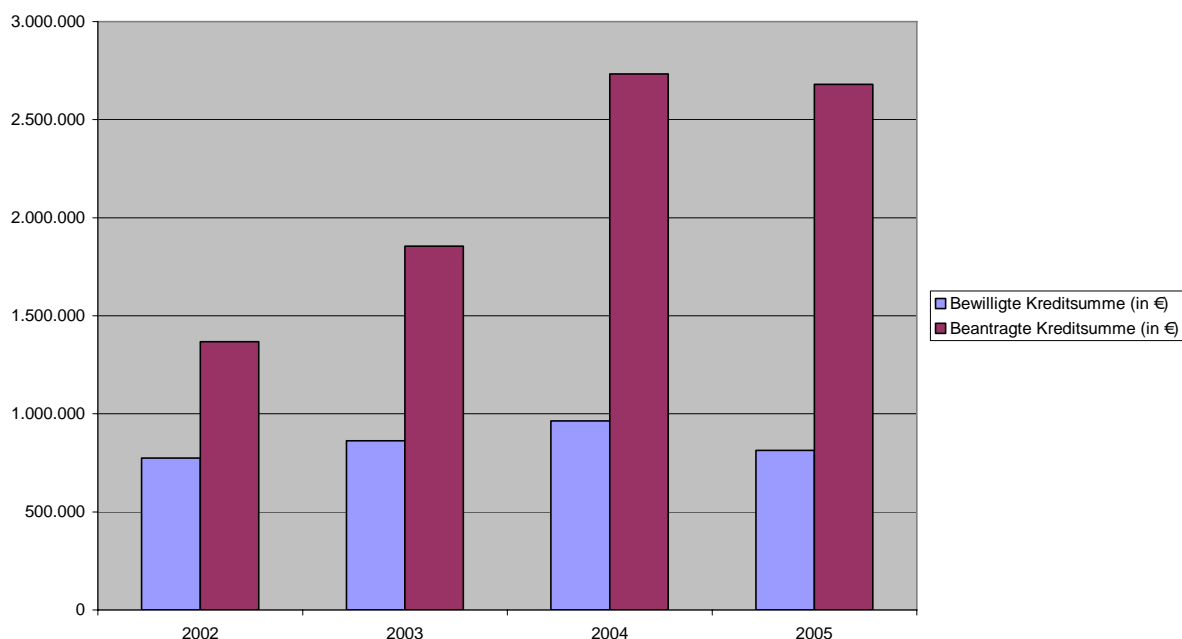
Abbildung 1: Beantragte und bewilligte Kredite 2002 - 2005



Parallel zur gewachsenen Anzahl der bei der BWA eingereichten Kreditanträge war seit Anfang 2004 jedoch eine deutliche Abnahme der durchschnittlichen Qualität der Gründungsvorhaben zu verzeichnen. Der Anteil der stark risikobehafteten Gründungsprojekte hat sich auch 2005 weiter erhöht.

Der Anteil der genehmigten Kreditanträge an allen eingereichten Kreditanträgen (Bewilligungsquote), der im Jahresdurchschnitt 2002 und 2003 noch bei gut 60 % lag, sank im Jahr 2004 auf knapp 42 % und hat sich im Jahr 2005 weiter auf knapp 38 % vermindert.

Abbildung 2: Beantragtes und bewilligtes Kreditvolumen 2002 - 2005

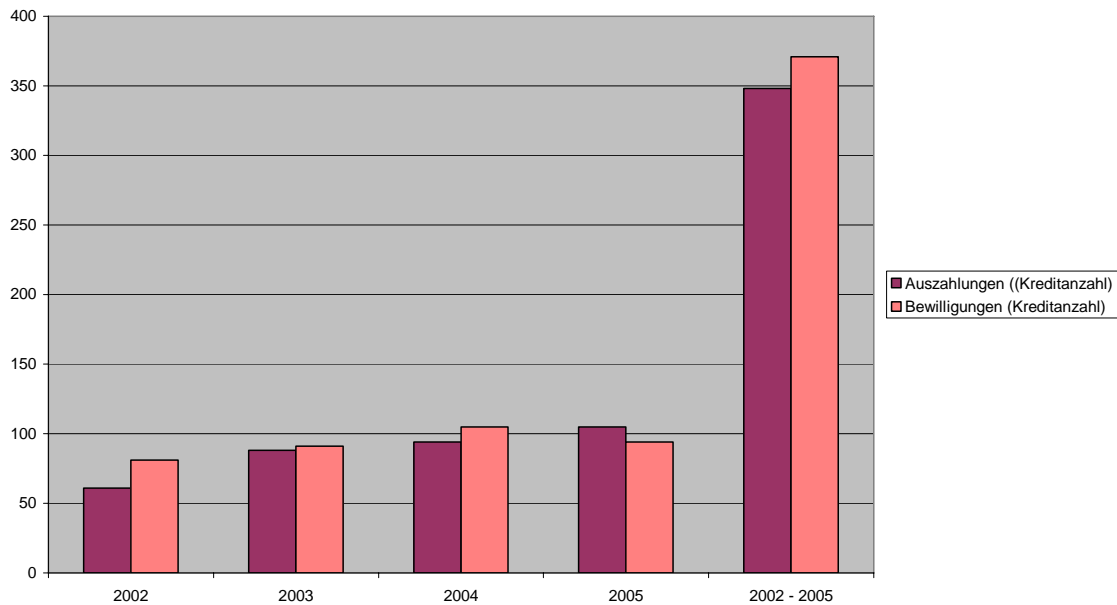


Die sinkende Bewilligungsquote ist dabei keineswegs Ausdruck einer veränderten Bewilligungspraxis sondern spiegelt primär den im Zeitablauf gewachsenen Anteil der Gründungsvorhaben mit extrem hohem Gründungs- und/oder Kreditausfallrisiko wider. Diese gestiegenen Risiken erklären sich zum einen aus einer veränderten Branchenstruktur der Gründungsvorhaben (wachsender Anteil besonders risikoreicher Branchen wie z. B. Gastronomie) und liegen zum anderen Teil in der Person der Gründer (erkennbar nur begrenzte oder fehlende fachliche, kaufmännische oder unternehmerische Eignung sowie wachsender Anteil von Personen, bei denen begründete Zweifel an der künftigen Zahlungsmoral oder –fähigkeit des Antragstellers bestehen).

2.2 **Auszahlungen und Rückflüsse**

Die Anzahl der ausgezahlten Kredite (vgl. Abbildung 3) im Gesamtzeitraum 2002 – 2005 lag mit 349 Fällen niedriger als die der bewilligten Vorhaben (371 Fälle). Grund war zum einen schlicht die Tatsache, dass zum Stichtag 31. 12. 2005 eine Reihe von bewilligten Krediten noch nicht ausgezahlt war, und zum anderen der Sachverhalt, dass bei rund einem Dutzend bewilligter Vorhaben die Auszahlungsvoraussetzungen aus Sicht des Gründers und/oder der BWA nach Kreditzusage dauerhaft entfallen waren (z. B. aufgrund einer langwierigen Erkrankung).

Abbildung 3: Anzahl der bewilligten und ausgezahlten Kredite 2002 - 2005

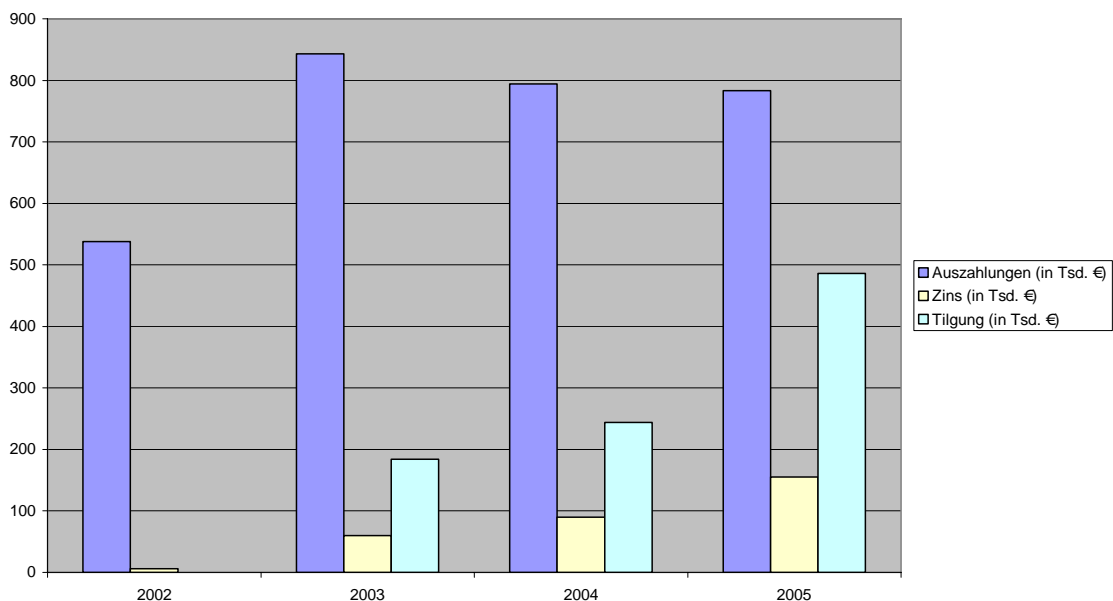


Noch deutlicher als der Unterschied zwischen der Anzahl der bewilligten und der ausgezahlten Kredite fällt die Differenz zwischen bewilligtem und ausgezahltem Kreditvolumen aus: Während zwischen 2002 und Ende 2005 ein Kreditvolumen von ca. 3, 4 Mio. € zugesagt wurde, kamen nur knapp 3 Mio. € zur Auszahlung. Ausschlaggebend hierfür war neben den o. a. Gründen ein dritter Faktor: die BWA macht in hierfür geeigneten Fällen von der Möglichkeit des „Step-Lending“ Gebrauch, d. h. der Gründerkredit wird in zwei Raten ausgezahlt¹. Nach den bisherigen Erfahrungen wird in relativ vielen Fällen diese zweite Rate vom Gründer nicht abgerufen; in Einzelfällen musste die BWA die Auszahlung der 2. Rate auch ablehnen, weil das Gründungsvorhaben bereits eindeutig gescheitert war und/oder bereits nach Auszahlung der ersten Rate gravierende Zahlungsstörungen/mangelnde Kooperationsbereitschaft des Kreditnehmers festzustellen waren.

Den Kreditauszahlungen von durchschnittlich gut 800.000 € pro Jahr im Zeitraum 2003 – 2005 stehen mit wachsender Programmlaufzeit auch entsprechend zunehmende Rückflüsse gegenüber (vgl. Abbildung 4). Der kassenwirksame Schuldendienst erreichte 2005 rund 641.000 € (davon 155.000 € Zinsen und 486.000 € Tilgung) und damit eine Größenordnung von rund 80 % der ausgezahlten Kreditsumme.

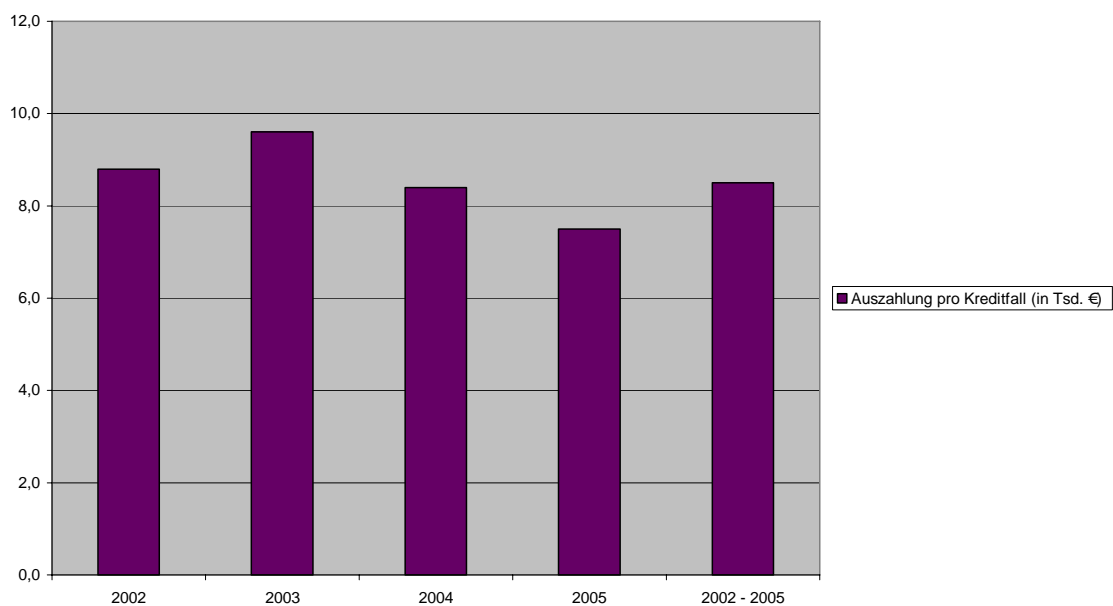
¹ Im Jahr 2005 entfielen ca. 10 % des zugesagten Kreditvolumens auf die 2. Rate.

Abbildung 4: Kreditauszahlungen und -rückflüsse 2002 -2005



Deutlich rückläufig ist dagegen seit 2003 die durchschnittliche Auszahlung pro Kreditfall. Während 2003 die durchschnittliche Kreditsumme noch bei 9.600 € lag sank sie 2004 auf ca. 8.400 € und verringerte sich 2005 weiter auf gut 7.500 € (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5: Auszahlung pro Kreditfall (in Tsd. €)



Eine eindeutig dominierende Ursache für diesen Trend ist nicht erkennbar. Einfluss auf den durchschnittlichen Kapitalbedarf hatten u. a. die gründungsvorbereitende Be-

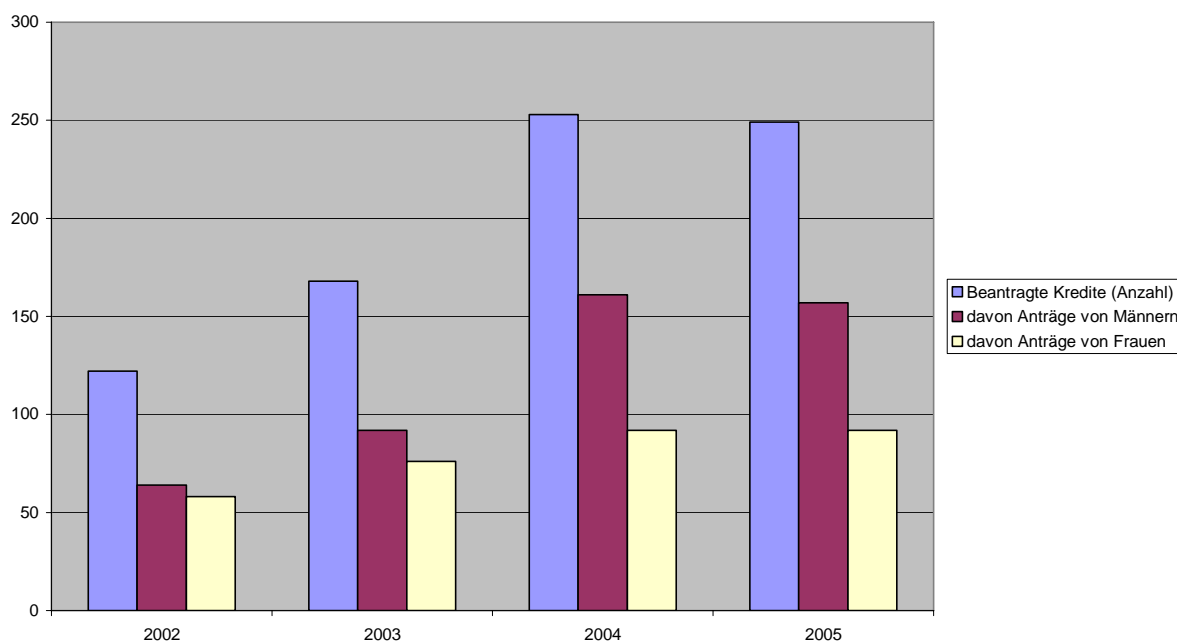
ratung, die die Gründer auf risikoverringende Einsparpotentiale hinwies, eine striktere Überprüfung der Kapitalbedarfsplanung durch die BWA sowie der Wandel in der Kreditnehmerstruktur und der „Branchenstruktur“ der Projekte. Die Eigenkapitalausstattung der Gründungswilligen hat sich dagegen im Zeitablauf nicht gebessert.

3. Teilnehmerstruktur

3.1 *Geschlecht*

Nachdem sich 2002 und 2003 die Anträge von weiblichen und männlichen Gründungswilligen noch fast die Waage gehalten hatten (Frauenanteil gut 46 %) ging der Frauenanteil in den Folgejahren signifikant zurück: Sowohl 2004 als auch 2005 stammten weniger als 37 % der eingereichten Kreditanträge von Frauen (vgl. Abbildung 6).

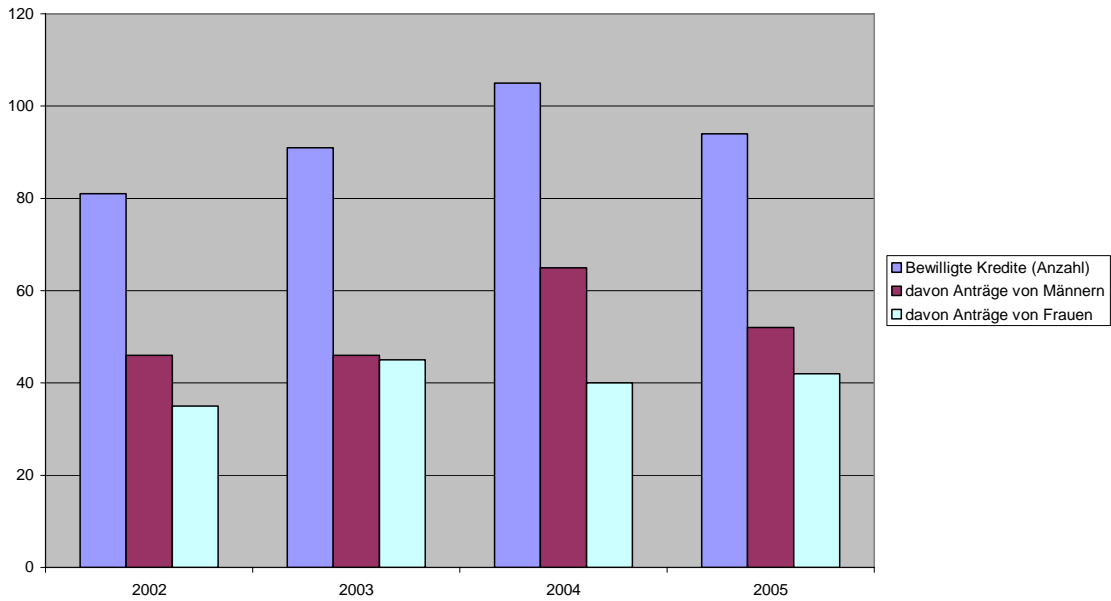
Abbildung 6: Kreditanträge nach Geschlecht 2002 - 2005



Auf den Anteil der Gründerinnen an allen bewilligten Vorhaben wirkte sich diese Anteilsverschiebung bei den Antragsstellungen jedoch kaum aus. Vielmehr wurde der gesunkene Anteil der Anträge weiblicher Gründer durch die durchschnittlich deutlich bessere Qualität ihrer Vorhaben kompensiert: Gut 41 % der bewilligten Kreditanträge im Zeitraum 2004 bis 2005 waren von Gründerinnen gestellt worden.

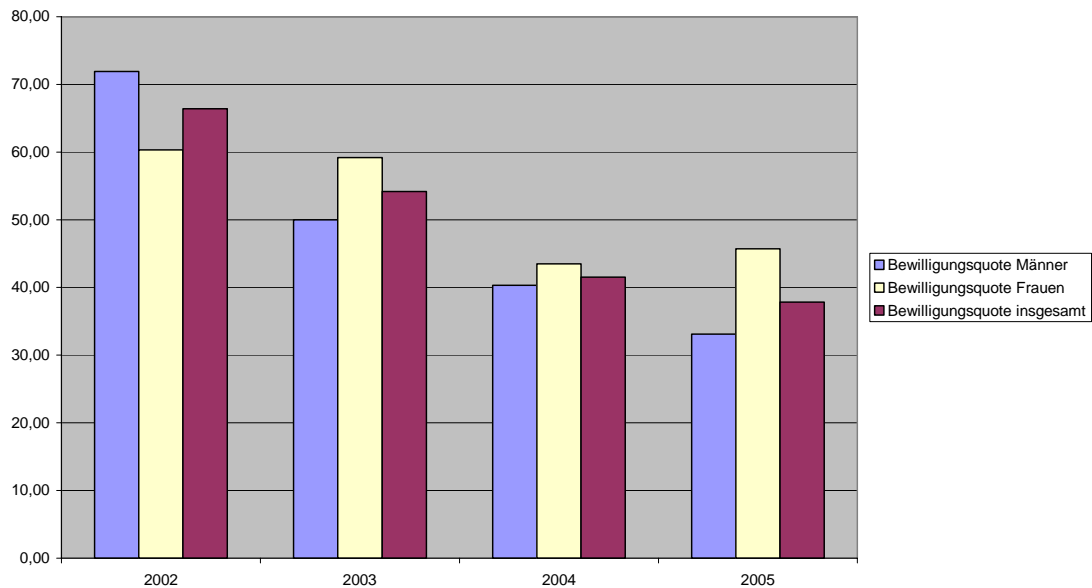
Der sprunghafte Anstieg der Kreditanträge gegenüber 2003 um fast 50 % im Jahr 2004 und 2005 auf rund 250 Fälle war damit im Wesentlichen auf zusätzliche Anträge von Männern mit nicht förderfähigen Vorhaben zurück zu führen.

Abbildung 7: Bewilligte Kredite nach Geschlecht 2002 - 2005



Im Gesamtförderzeitraum 2002 – 2005 entfielen knapp 44 % aller geförderten Projekte (und gut 40 % aller Anträge) auf Frauen. Der Anteil der Frauen im FHH-Kleinstkreditprogramm (vgl. Abbildung 7) liegt damit nicht nur deutlich über der Frauenquote in anderen Förderprogrammen sondern auch deutlich über dem bundesweiten Frauenanteil an allen Existenzgründungen.

Abbildung 8: Kreditbewilligungsquote 2002 - 2005 (in %)



Besonders ausgeprägt waren die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Qualität der Gründungsvorhaben im Jahr 2005: Während knapp 46 % der Anträge weiblicher Gründer bewilligt werden konnten, fiel die Bewilligungsquote der Männer

auf 33 % (vgl. Abbildung 8). Interessant ist, dass Frauen auch in Hinblick auf andere Indikatoren des Programms wie die Häufigkeit von Zahlungsstörungen oder sonstiger Vertragsverletzungen bislang deutlich besser abschnitten als Männer (vgl. Kapitel 3).

3.2 Gründungsbereiche

Die bisher geförderten Vorhaben verteilen sich auf ein sehr breites Spektrum, das von einfachen Dienstleistungen (Hausmeisterservice, Buchhaltung etc.) über Kleinstgründungen im Handels-, Gastronomie- und Handwerksbereich bis hin zu hochwertigen und hochspezialisierten Gründungen im Bereich haushalts- und unternehmensbezogener Dienstleistungen (Architektur- und Ingenieurbüros, Rechtsanwaltskanzleien, Softwareentwicklung, Unternehmensberatung, Zeitarbeitsvermittlung, Bildungsanbieter, Eventgestaltung, Design oder künstlerische Tätigkeiten) reicht.

Abbildung 9: Bewilligte Kreditanträge 2005: Branchenstruktur

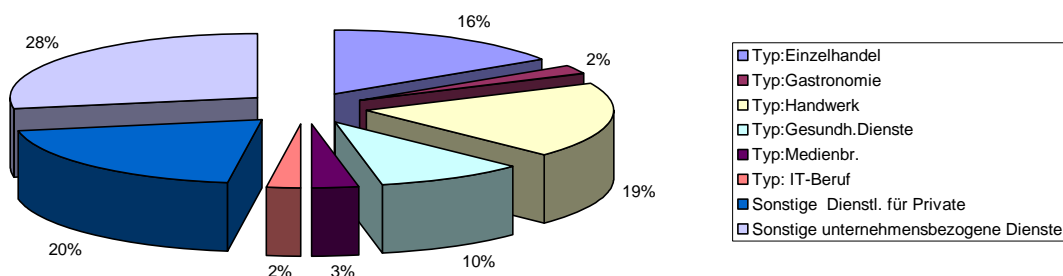


Abbildung 9 zeigt, in welchen Bereichen die Gründungen im Jahre 2005 schwerpunktmäßig erfolgt sind. Gegenüber einer früheren Auswertung, die auf den Daten der ersten 200 Förderfälle beruhte, ergeben sich nur verhältnismäßig moderate Strukturverschiebungen:

- Zugenommen haben insbesondere Gründungen im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen (von 4 auf 10 %) und des Handwerks (von 12 auf

19 %). Der Anstieg im Handwerksbereich zeigt dabei deutlich die Auswirkungen der zwischenzeitlich liberalisierten Handwerksordnung.

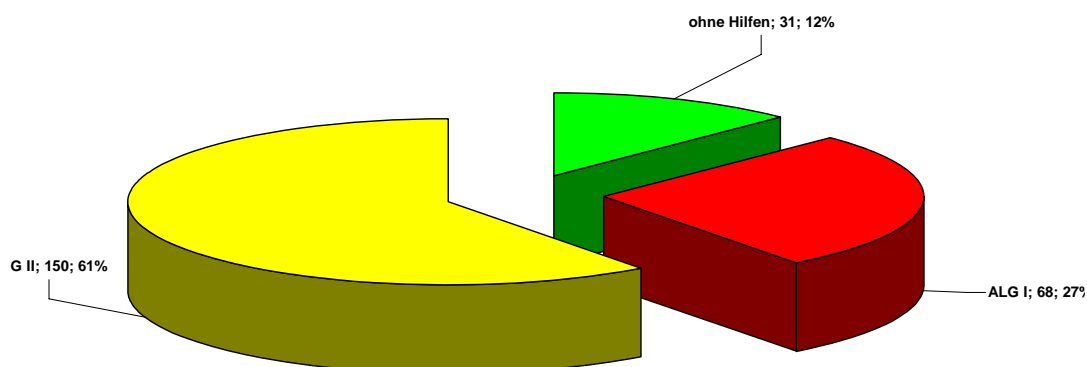
- Rückläufig waren dagegen die Gründungen in den Bereichen IT-Berufe und Medien (von 10 auf 5 %), im Handel (von 23 auf 16 %) sowie im Bereich Gastronomie (von 5 auf 2 %). Auch in diesen Zahlen spiegelt sich die wirtschaftliche Entwicklung der entsprechenden Branchen wider.
- Den größten Block mit rund 48 % (zuvor 46 %) stellen nach wie vor die sonstigen haushaltsbezogenen (20 %) und unternehmensbezogenen Dienstleister (28 %), die überwiegend freiberufliche Gründungen darstellen.

Die Mehrzahl der geförderten Gründungen ist dabei auf absehbare Zeit als "Ein-Mann-Unternehmen" mit überschaubarem Umsatzwachstum einzuschätzen, jedoch verfügt eine ganze Reihe der geförderten Projekte durchaus über ein nennenswertes Wachstumspotential und könnte sich nach überstandener Startphase durchaus zu dynamisch wachsenden Unternehmen weiter entwickeln.

3.3 Transferbezug vor Gründung

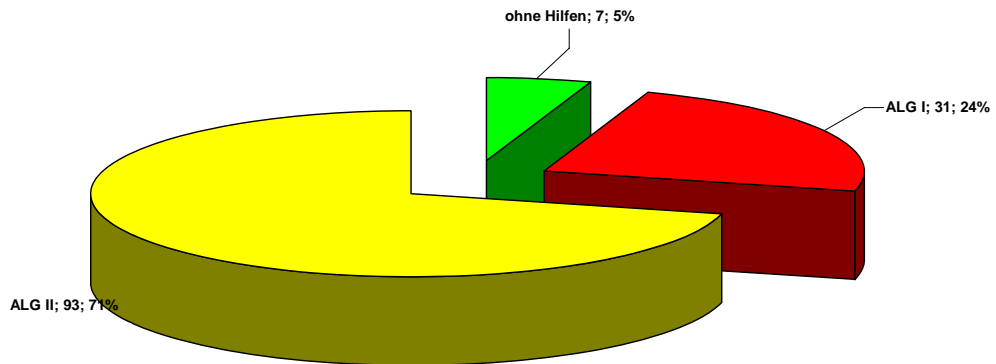
Wie aus Abbildung 10 ersichtlich bezogen 2005 rund 61 % der Antragsteller Arbeitslosengeld II, 27 % erhielten Arbeitslosengeld I und 12% bekamen keine öffentlichen Transferleistungen. Damit hat sich gegenüber der letzten Auswertung vom Herbst 2004 ein grundlegender Strukturwandel vollzogen: Seinerzeit bezogen vor Gründung rund 56 % der Kreditnehmer Arbeitslosengeld und lediglich 34 % erhielten Arbeitslosen- und/oder Sozialhilfe.

Abbildung 10: Lohnersatzleistungen Antragsteller 2005 (Anzahl und in %)



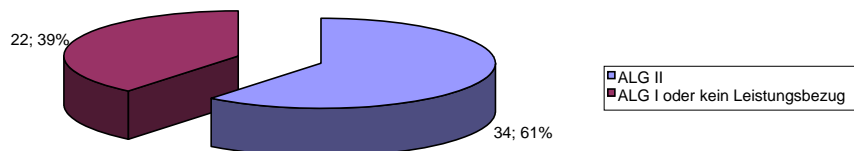
Dieser Wandel hat sich im Verlaufe des Jahres 2005 fortgesetzt, wie Abbildung 11 zeigt: Im zweiten Halbjahr 2005 waren bereits 71 % der Antragsteller im ALG-II-Bezug und nur noch 24 % der Gründungswilligen hatte einen ALG-I-Anspruch.

Abbildung 11: Lohnersatzleistungen Antragsteller, 2. Halbjahr 2005 (Anzahl und in %)



Das Merkmal "Art des Transferbezug vor Gründung" gehört damit zu den Größen, die im Zeitablauf des Programms signifikante Änderungen aufwiesen. In dieser Strukturverschiebung zeigt sich ab 2003 deutlich die Einführung und "aggressive Vermarktung" der "Ich-AG" durch die Bundesagentur für Arbeit sowie ab 2005 die Änderungen im Leistungsrecht durch die Umsetzung von "Hartz IV" zum 01.01.2005.

Abbildung 12: Bewilligte Kredite, 2. Hj. 2005: Art der Lohnersatzleistungen



Allerdings war in Hinblick auf das Merkmal "Art des Transferbezug" der Wandel in der Struktur der Antragsteller bislang deutlich stärker ausgeprägt als bei der Struktur der bewilligten Anträge (vgl. Abbildung 12). Die Bewilligungsquote von ALG-II-Beziehern liegt deutlich unter dem Durchschnitt: Während im zweiten Halbjahr 2005 rund 71 % der Antragsteller aus ALG-II-Bezug kamen, waren nur 61 % der bewilligten Kreditanträge von ALG-II-Beziehern gestellt worden. Ein Grund hierfür war die wachsende Zahl von Anträgen aus ALG-II-Bezug, in denen schon die mangelnde Bonität des Antragstellers (bereits eingetretene Überschuldung, laufende Insolvenzverfahren etc.) eine Kreditvergabe und die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit unabhängig von der fachlichen Qualifikation des Gründers ausschloss.

4. **Programmergebnisse: Eine Zwischenbilanz**

4.1 **Zahlungsausfall und Gründungsrisiko**

Das Gründungs- und Zahlungsausfallrisiko in der Zielgruppe des Programms ist a priori als überdurchschnittlich einzuschätzen. Die Gründungen erfolgen zum Teil aus mehrjähriger Erwerbslosigkeit heraus, die Gründer verfügen in der Regel über kein Eigenkapital und kaum kaufmännische Erfahrung und versuchen den Start in die Selbständigkeit z. T. mit einer erheblichen Vorbelastung durch Altschulden. Entsprechend diesem überdurchschnittlichen Gründungsrisiko in der Zielgruppe klassifiziert die Behörde für Wirtschaft und Arbeit die eingehenden Kreditanträge (in der Regel nach einem ergänzenden persönlichen Gespräch mit dem Gründungswilligen) grob in vier Risikokategorien:

- geringes Gründungsrisiko (0 % bis 10 %);
- mittleres Gründungsrisiko (10 % bis 30 %);
- hohes Gründungsrisiko (30 % bis 50 %);
- extrem hohes Gründungsrisiko (über 50 %).

Diese Klassifizierung basiert auf der Einschätzung, ob der Gründer, bezogen auf einen Zeitraum von circa zwei Jahren, in der Lage sein dürfte, einen für ihn ausreichenden Unternehmerlohn zu erwirtschaften sowie zusätzlich die zur Bedienung des gewährten Kredites anfallenden Zins- und Tilgungszahlungen zu erbringen.

Gründungsvorhaben in den beiden untersten Risikokategorien (bis 30 % Gründungsrisiko) werden in der Regel gefördert, in der Risikoklasse 3 (zwischen 30 und 50 % Gründungsrisiko) werden zusätzliche Kriterien für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung herangezogen. So ist beispielsweise der Antrag eines jungen, gut qualifizierten arbeitslosen Antragstellers, der mit hoher Wahrscheinlichkeit relativ rasch wieder in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vermittelt werden kann, anders zu bewerten als ein risikoreiches Projekt eines älteren Arbeitslosen, für den die Gründung die einzige und letzte Chance ist, wieder im Erwerbsleben Fuß zu fassen.

Projekte, bei denen das Gründungsrisiko auf über 50 % veranschlagt wird, sind grundsätzlich nicht förderfähig - es sei denn, im Einzelfall ergibt eine gesonderte Einschätzung, dass das Kreditausfallrisiko weitaus niedriger zu veranschlagen ist als das Gründungsrisiko (z. B. weil ein solventer Bürge beigebracht wird).

Da sehr gute Risiken (kleiner 10 %) im Programm die Ausnahme darstellen (solche Projekte haben in der Regel relativ gute Chancen auf eine Bankfinanzierung und werden bereits in der Vorgründungsberatung durch die Lawaetz-Stiftung häufig an Banken weiter verwiesen), befinden sich im Programm praktisch nur Projekte mit einem veranschlagten Gründungsrisiko zwischen 10 und 50 %. Angesichts dieser Risikostruktur wurde für das Programm von vornherein mit nicht unerheblichen Zahlungsstörungen und letztlich auch Zahlungsausfällen gerechnet.

Ziel des Programms ist es vor diesem Hintergrund, über die Zinseinnahmen zumindest die dauerhaften Kreditausfälle zu kompensieren (und darüber hinaus möglichst einen Teil der Beratungskosten zu decken). Rund dreieinhalb Jahre nach Programmbeginn kann eine erste Bilanz gezogen werden, in wieweit dieses Programmziel erreicht wird. Die bisher vorliegenden Informationen zeigen, dass das Zahlungsverhalten der Kreditkunden die ursprünglichen Erwartungen eher übertrifft.

Bezogen auf die letzten verfügbaren Daten (Abbuchung von Zins und Tilgung bis zum letzten Quartal 2005) liegt der Anteil der Zahlungsstörungen an allen ausgezahlten Krediten bei rund 24 % (insgesamt 85 Fälle von rund 350 ausgezahlten Krediten). Von diesen 85 Fällen mit Zahlungsstörungen entfiel rund die Hälfte auf relativ harmlose Fälle (in denen z. B. der Wechsel der Bankverbindung der BWA nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde) oder auf Gründer mit zwar ernsthaften Liquiditätsproblemen, die jedoch bereinigt werden konnten. Rund ein Drittel der Zahlungsstörungen (die somit rund 8 % aller ausgezahlten Kredite betreffen) ist dagegen als „sehr ernst“ einzustufen. Dazu gehören

- 7 Gründer, die sich mittlerweile im Insolvenzverfahren (in der Regel bedingt durch bereits vor der Gründung bestehender hoher finanzieller Vorbelastungen) befinden,
- 13 Fälle, in denen die BWA aufgrund länger anhaltender Zahlungsstörungen, die mit schwerwiegenden zusätzlichen Verletzungen der im Zuwendungsbescheid festgelegten Pflichten des Zuwendungsempfängers einhergingen, die Zuwendungsbescheide widerrufen musste,

- 3 Fälle, in denen der Kreditnehmer „abgetaucht ist“
- sowie weitere 6 Fälle, in denen die wirtschaftlichen Perspektiven des Kreditnehmers auf Dauer als ausgesprochen schlecht eingeschätzt werden müssen.

Hinzu kommen rund ein Dutzend Fälle, in denen derzeit die Ursachen der Zahlungsstörungen noch nicht abschließend beurteilt werden können.

Bemerkenswerterweise entfällt mit rund drei Viertel der Großteil aller Zahlungsstörungen auf männliche Kreditnehmer, die lediglich rund 55 % der Kreditkunden stellen. Noch deutlicher ist dieses Missverhältnis bei den Zahlungsstörungen, die relativ eindeutig nicht auf mangelnde Zahlungsfähigkeit, sondern auf mangelnde Vertragstreue bzw. Zahlungsbereitschaft zurückzuführen sind. Unter den 13 Widerrufen/Leistungsklagen sowie den 3 „abgetauchten“ Kreditkunden findet sich keine einzige Frau. Die bisherigen Erfahrungen mit dem FHH-Kleinstkreditprogramm bestätigen damit den verbreiteten Eindruck, dass Frauen eine Gründung im Durchschnitt umsichtiger, vorsichtiger und besser vorbereitet angehen und insbesondere in Vertragsbeziehungen zuverlässiger sind.

Der Erfolg des Kleinstkreditprogramms bemisst sich letztlich daran, in welchem Umfang es gelingt, die Zuwendungsempfänger aus dem öffentlichen Transferbezug dauerhaft zu lösen. Das setzt eine erfolgreiche Gründung und eine nachhaltige Etablierung des Unternehmens am Markt voraus, die es dem Gründer erlaubt, einen zur Bestreitung seines Lebensunterhalts ausreichenden Unternehmerlohn sowie die erforderlichen Beträge für den Schuldendienst zu erwirtschaften. Der Umfang der Zahlungsstörungen ist in dieser Hinsicht ein wichtiger Indikator nicht nur für die finanzielle Performance des Programms, sondern längerfristig auch für den Zielerreichungsgrad des Programms insgesamt.

Die genannte durchschnittliche Zahlungsstöruungsquote von 24 % ist in dieser Hinsicht allerdings wenig aussagekräftig. Erfahrungsgemäß ist das Zahlungsverhalten in den ersten 12 Monaten nach Gründung gut – so sind derzeit nur 6 der 105 im Jahre 2005 ausgezahlten Kredite mit Zahlungsstörungen behaftet. Im zweiten Jahr nach Gründung steigt die Zahlungsstöruungsquote stark: Knapp 27 % der 2004 vergebenen Kredite wiesen oder weisen zwischenzeitlich Zahlungsstörungen auf. Danach sinkt die Zugangsquote wieder drastisch: Bei den Gründerkohorten, die die beiden ersten Jahre ihrer Selbständigkeit bereits hinter sich haben, stabilisiert sich

der Anteil der Zahlungsstörungen bei rund einem Drittel. Entscheidend für das weitere „Gründungsschicksal“ erscheint insofern das zweite Jahr der Selbständigkeit.

In der ältesten Gründergruppe des Programms (Kreditvergabe zwischen Juli und Dezember 2002) waren oder sind derzeit 20 der 60 vergebenen Kredite mit Zahlungsstörungen behaftet. Rund 10 dieser Fälle (darunter 4 Insolvenzen und 2 Leistungsklagen) sind als „sehr ernst“ einzustufen, d. h. in diesen Fällen ist zumindest mit einem teilweisen Verlust des gewährten Darlehens zu rechnen. Die Überlebensrate der vom Programm geförderten Gründungen in dieser Gruppe korrespondiert mit der Zahlungsstöruungsquote und liegt gegenwärtig bei rund 66 %. Allerdings ist der Kreis der zahlungsstöruungsfreien und der überlebenden Gründer nicht völlig deckungsgleich: Bei einigen der inzwischen wieder aus dem Markt ausgeschiedenen Gründer (in der Regel freiwillige Beendigung des Gründungsvorhaben zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) waren niemals Zahlungsstörungen zu verzeichnen, einige der mit Zahlungsstörungen behafteten Gründungen sind nach wie vor am Markt

4.2 *Bewertung und Ausblick*

In der wirtschaftspolitischen Diskussion gelten Gründungen als wichtiger Motor für Wachstum und Beschäftigung. Allerdings finden in der öffentlichen Debatte die auf mittlere Sicht durchschnittlich geringen Überlebenschancen junger Betriebe bislang wenig Beachtung. Auch die in den letzten Jahren in der Bundesrepublik intensivierete Gründungsforschung liefert hier nach wie vor wenig verlässliche Daten. Eine amtliche Gründungsstatistik fehlt, und die inzwischen zahlreichen Untersuchungen, die meist auf Befragungen mit relativ unbefriedigenden Rücklaufquoten basieren, liefern je nach Fragestellung und Auftraggeber, untersuchter Grundgesamtheit und betrachtetem Zeitraum sowie der regionalen Abgrenzung der Studien sehr unterschiedliche Ergebnisse.

So liegt beispielsweise die Überlebensrate von Gründungen im Handwerk (Meisterbetriebe) nach fünf Jahren bei deutlich über 60 %, während Betriebe im handwerksähnlichen Gewerbe auf eine Überlebensrate von weniger als 40 % kommen. Dies ist wenig überraschend, da die Gründer im Handwerk in der Regel für ihre unternehmerische Tätigkeit besser qualifiziert sein dürften und zugleich durch den Meisterzwang

bislang einen gewissen Konkurrenzschutz genießen. Ebenso wenig überrascht, dass Unternehmen im Dienstleistungssektor eine signifikant niedrigere Überlebensrate (bzw. eine niedrigere durchschnittliche Lebensdauer) aufweisen als Unternehmen im produzierenden Gewerbe.

Plausibel erscheint auch der in verschiedenen Studien aufgezeigte negative Zusammenhang zwischen Bestandsfestigkeit und Gründungsraten: Sofern in einem Jahr überdurchschnittliche viele neue Gründungen entstehen, haben diese geringere Chancen, die ersten fünf Jahre zu überleben als Unternehmen, die in einer Periode mit wenigen Gründungen gestartet sind: In großen Gründungskohorten ist der Konkurrenzdruck für die jungen und wenig markterfahrenen Betriebe besonders stark, so dass ihr Risiko zu scheitern, sich deutlich erhöht.

Angesichts unklarer Vergleichsmaßstäbe und einer generell schwankenden empirischen Datenbasis im Bereich des Gründungsgeschehens stellt sich die Frage, wie die im Rahmen des FHH-Kleinstkreditprogramms zu registrierenden Überlebensquoten der Gründer zu interpretieren sind. Ist eine Überlebensrate von 90 % nach dem ersten Jahr oder eine Überlebensrate von rund zwei Dritteln bei den Unternehmen, die inzwischen länger als drei Jahre existieren, unter Berücksichtigung der Zielgruppe ein eher gutes oder ein eher schlechtes Ergebnis? ²

In Ermangelung eines eindeutigen, empirisch oder theoretisch ableitbaren Maßstabes hat sich die BWA zu einem pragmatischen Ansatz entschlossen. Entsprechend der in der Gründungsdiskussion häufig verwendeten Faustregel "In der Regel scheidet jeder zweite neu gegründete Betrieb im Laufe seiner ersten fünf Lebensjahre wieder aus dem Markt aus" strebt die BWA in ihrem Programm als selbst gesetzte Zielmarke eine Überlebensrate der von ihr geförderten Gründer in eben dieser Größenordnung an (wobei dieser Fünfjahreszeitraum in etwa der durchschnittlichen Kreditlaufzeit entspricht). Dieses Ziel erscheint angesichts der bisher vorliegenden Erfahrungen sowie der inzwischen verbesserten Möglichkeiten der betriebsbegleitenden Beratung durchaus erreichbar.

² Darüber hinaus stellt sich die noch grundlegendere Frage, inwieweit die Überlebensrate der geförderten Betriebe überhaupt geeignet ist, zur Beurteilung des Programmerfolgs herangezogen zu werden. Während eine sehr niedrige Überlebensrate sicherlich als Misserfolg interpretiert werden kann, gilt der Umkehrschluss „Je höher die Überlebensquote, desto höher der Programmerfolg“ nur bedingt, weil eine Maximierung der Überlebensquote gleichzeitig eine Risikominimierungsstrategie erfordern würde, die große Teile der Zielgruppe von vornherein vom Programm ausschliesse.

Realistisch erscheint aus heutiger Sicht auch das fiskalische Nebenziel des Kreditprogramms - die Erhaltung des eingesetzten Darlehenskapitals³. Aufgrund der 2003 vorgenommenen Neugestaltung der Kreditkonditionen (Anhebung des Nominalzinses um drei Prozentpunkte) sind die Zinseinnahmen des Programms (bislang 311.000 €) aus heutiger Sicht mehr als ausreichend, um etwaige dauerhafte Forderungsausfälle infolge bereits eingetretener oder noch zu erwartender Privatinsolvenzen etc. auszugleichen.

Auch wenn es gut dreieinhalb Jahre nach Start des Programms noch zu früh ist, das "Programm zur Förderung der Gründung von Kleinunternehmen" abschließend zu beurteilen, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt zumindest festgehalten werden:

- Für viele Erwerbslose ist aufgrund der allgemeinen Arbeitsmarktlage, ihres Alters oder anderer persönlicher Merkmale der Aufbau einer selbständigen Tätigkeit die einzige Chance, der Langzeitarbeitslosigkeit zu entgehen. Vielfach hat aber gerade dieser Personenkreis u. a. aufgrund seiner bereits prekären Einkommens- und Vermögenssituation weder das nötige Eigenkapital noch einen Zugang zu Bankkrediten oder bestehenden öffentlichen Förderprogrammen.
- Erwerbslosigkeit und die fehlende Möglichkeit, ein Gründungsvorhaben anderweitig zu finanzieren, sind lediglich notwendige, jedoch keinesfalls hinreichende Bedingungen für eine Förderung im Rahmen des Kleinstkreditprogramms. Hinzukommen muss im Einzelfall eine ausreichend Erfolg versprechende Gründungsidee sowie das unternehmerische Potential sie umzusetzen.
- Die genannten Voraussetzungen verdeutlichen, dass das Förderprogramm generell nur für einen sehr geringen Teil aller Erwerbslosen in Hamburg in Frage kommt. Das FHH-Kleinstkreditprogramm war dementsprechend von Anfang an konzipiert als ein ergänzendes arbeitsmarktpolitisches Instrument, das individuelle Hilfe bietet für eine Zielgruppe, die von den bislang vorhan-

³ Zwischen angestrebter Überlebensrate und fiskalischer Zielsetzung besteht im Übrigen kein direkter Zusammenhang. Entscheidend sind vielmehr die Umstände der Betriebsaufgabe: Wenn ein Gründer nach zwei oder drei Jahren wieder in ein festes (sozialversicherungspflichtiges) Arbeitsverhältnis wechselt und die verbleibende Restschuld weiterhin tilgt, ist dies arbeitsmarktpolitisch wie fiskalisch durchaus als Erfolg im Sinne der Programmziele zu werten. Problematisch sind lediglich die Fälle, wo die Selbständigkeit in Insolvenz und/oder längerfristigem SGB-II- oder gar SGB-XII-Leistungsbezug etc. einmündet.

denen Angeboten nicht erreicht wurde oder der diese Angebote keine beruflichen Perspektiven eröffnen konnten.

- Die bisherigen Erfahrungen mit dem Programm zeigen, dass es zum einen in Hamburg in der Tat ein entsprechendes Potential an Kleinstgründern gibt, und dass es zum anderen mit dem Programm gelungen ist, diese Zielgruppe gut zu erreichen. Letzteres ist nicht zuletzt den Beratern von Kammern, Verbänden sowie den Mitarbeitern der Agentur für Arbeit und insbesondere der ARGE Hamburg sowie den verschiedenen im Hamburger Gründungsnetzwerk zusammen arbeitenden Institutionen zu verdanken, die das Kleinstkreditprogramm inzwischen flächendeckend an praktisch jeden potentiellen "Kunden" kommunizieren.
- Der Antragseingang seit Inkrafttreten des SGB II (01.01.2005) zeigt mittlerweile einen wachsenden Anteil von Gründungswilligen, bei denen zu vermuten ist, dass das Kreditangebot der FHH primär als „Katalysator“ dient, bislang eher im Bereich der Schattenwirtschaft angesiedelte Erwerbsaktivitäten zu professionalisieren und insbesondere gleichzeitig zu legalisieren.
- Wenig überraschend ist, dass das Programm aus der Sicht der Zielgruppe positiv bewertet wird. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf das Kapitalangebot, sondern auch im Hinblick auf die inzwischen aufgebauten flankierenden Beratungsangebote. Die obligatorische Vorprüfung der Gründungswilligen stößt bei einer Minderheit zwar nach wie vor auf Vorbehalte, doch zeigt gerade dieser "beratungsresistente" Gründertyp die Notwendigkeit der Vorberatung und ihre Filterfunktion für das Programm. Nach den bisherigen Erfahrungen lassen gerade überdurchschnittlich selbstbewusste und beratungsunwillige Gründer (nach dem Motto: "Ich brauche keinen Rat, ich brauche nur schnell Geld") mit weitaus geringerer Wahrscheinlichkeit erwarten, dass die mit ihrem Vorhaben sowohl einen ausreichenden Lebensunterhalt erwirtschaften können als auch bereit und in der Lage sind, künftig den fälligen Schuldendienst zu leisten.
- Angesichts der Startbedingungen in der Zielgruppe bewegen sich die meisten Gründungsvorhaben in Risikobereichen, die "bankmäßig nicht darstellbar" sind, sondern sich im Schnittbereich von öffentlicher Wirtschaftsförderung/Arbeitsmarktpolitik/Sozialpolitik bewegen. Vor diesem Hintergrund ist es

weder Zielsetzung des Programms, die Anzahl der geförderten Gründer zu maximieren (damit würden zugleich die Zahlungsverstöße und die Höhe der Förderausfälle maximiert und die Überlebensquote der geförderten Unternehmen minimiert) noch geht es um eine Maximierung der Überlebensquote und damit eine Minimierung des Kreditrisikos, mit der zwangsläufig eine Minimierung der geförderten Gründungen einherginge: Eine solche Steuerung entsprechend einzelner Zielgrößen wäre grundsätzlich durchaus möglich. Nach den bislang im Rahmen des FHH-Kleinstkreditprogramms gesammelten Erfahrungen sind einige wenige Charakteristika des Gründungsvorhabens (z. B. Branche, bisheriger Lebenslauf bzw. Erwerbsbiografie des Gründers oder seine finanzielle Vorgeschichte) sehr eng mit dem Gründungsrisiko bzw. mit der Wahrscheinlichkeit von Zahlungsverstößen korreliert. So wäre es bei Verzicht auf die 20 bis 30 % der a priori als besonders risikobehaftet eingeschätzten Gründungsvorhaben durchaus möglich gewesen, die Mehrzahl der bislang verzeichneten Zahlungsverstöße zu vermeiden. Allerdings wäre dann auch einer Reihe von sich inzwischen positiv entwickelnden „Hochrisikofällen“ von vornherein die Chance auf eine Wiedereingliederung ins Erwerbsleben versperrt geblieben.

- Eine bewusste Minimierung des Kreditrisikos würde damit Charakter und Zielsetzung des Programms widersprechen. Zur Philosophie der Förderrichtlinien gehört eben auch, innerhalb der in einem Kreditprogramm noch vernünftigen bzw. vertretbaren Risikomargen im Einzelfall trotz klar erkennbarer zusätzlicher Risikofaktoren auch einmal nach dem Motto "Im Zweifel zugunsten des Antragstellers" zu entscheiden. Erst damit wird das Programm zu einer wirksamen Ergänzung des bestehenden arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Instrumentariums.
- Zudem ist das Programm auch bei einer solchen Steuerung, die bewusst erhöhte Risiken eingeht, ein ausgesprochen kostengünstiges Instrument der Arbeitsmarktpolitik. Der durchschnittliche Kreditbetrag pro Förderfall liegt unter 9.000 €. Er hat somit in etwa die Größenordnung der Kosten, die in der Vergangenheit für eine einjährige Beschäftigungsmaßnahme am zweiten Arbeitsmarkt anfielen (wobei hier allerdings ein verlorener Zuschuss an den Beschäftigungsträger vorlag) oder die derzeit für eine einjährige Maßnahme nach § 16 SGB II (gemeinnützige Beschäftigungsgelegenheiten) bei der ARGE Hamburg entstehen. Zudem ist der "Integrationserfolg" des Kreditpro-

gramms selbst bei einer Überlebensrate der geförderten Unternehmen von nur 40 bis 50 % deutlich höher als bei herkömmlichen Beschäftigungsmaßnahmen, die in der Regel Integrationsquoten in den ersten Arbeitsmarkt von allenfalls 20 % aufweisen.

- Schließlich sollten, auch wenn das Programm nicht den Anspruch hat, ein Instrument zur Bekämpfung von Massenarbeitslosigkeit zu sein, seine mittel- und langfristigen Wirkungen auf Beschäftigung und Wachstum in Hamburg (und auch sein Einfluss auf die Anzahl der Transferleistungsempfänger) nicht unterschätzt werden. Falls die Faustregel, dass jede erfolgreiche Gründung im Durchschnitt ca. vier Arbeitsplätze (einschließlich Gründer) schafft, annähernd auch auf die im Rahmen des Programms geförderten Projekte zutrifft, könnten bei durchschnittlich 100 geförderten Gründungen pro Jahr und einer Überlebensquote von ca. 50 % durch die ersten fünf Gründerkohorten bzw. -jahrgänge rund 1.000 zusätzliche Arbeitsplätze in Hamburg geschaffen werden.⁴
- Zudem haben die direkten positiven fiskalischen Effekte des Programms für die FHH, die sich bislang auf die Sozialhilfeempfänger im Programm beschränkten, durch das Inkrafttreten des SGB II zum 1. 1. 2005 deutlich zugenommen: Ab 2005 fallen auch die bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger als SGB-II-Leistungsberechtigte in die direkte finanzielle Verantwortung der Stadt, die als Kommune für die Kosten der Unterkunft (KdU) aufzukommen hat. Jeder Gründer aus SGB-II-Bezug, der mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit seine Miete wieder selbst bezahlen kann, bringt Hamburg eine direkte finanzielle Entlastung. Bei durchschnittlichen KdU-Kosten von rund 4.000 € pro Jahr und Bedarfsgemeinschaft, von denen derzeit rund 2.800 € bei der FHH verbleiben (29,1 % der KdU werden vom Bund getragen) ergibt sich hier eine interne Verzinsung des Programms, die das Mehrfache des derzeitigen Nominalzinses von 7,87 % erreicht.
- Unter Einschluss der Nominalzinsen und unter Zugrundelegung der Verhältnisse von Anfang 2006 – zwei Drittel der Neukunden im Programm sind inzwischen SGB-II-Bezieher mit einem durchschnittlichen Kreditbedarf von ca. 8.500 € - ergibt sich damit für die FHH eine durchschnittliche reale Verzin-

⁴ Wobei die Mitnahmeeffekte verglichen mit anderen Förderprogrammen verschwindend gering sein dürften, so dass rechnerischer Brutto- und ökonomischer Nettoeffekt hier weitgehend identisch sind.

sung der Gründerkredite von mindestens 30 %⁵. Hier liegt letztlich ein ökonomisch entscheidender Unterschied zu verschiedenen Micro-Lending-Ansätzen, die die gleiche Zielgruppe der nicht-bankfähigen Gründer haben und versuchen, diese Gruppe dennoch zu banküblichen Konditionen mit Darlehen zu versorgen. Die sich dabei zwangsläufig öffnende Kluft zwischen Aufwand (Kosten der Kreditvergabe und -verwaltung sowie Forderungsausfälle) und Ertrag (Zinseinnahmen) wird im Rahmen des FHH-Kleinstkreditprogramms durch den ersparten Sozialaufwand (KdU) geschlossen.

⁵ Sofern ein Kreditinstitut einen solchen Zinssatz in Rechnung stellen könnte, wären viele der geförderten Gründer als durchaus „bankfähig“ einzustufen, da die Grenzziehung zwischen „bankfähigen“ und „nicht-bankfähigen“ Gründern bei gegebenen Kosten- und Risikostrukturen letztlich von dem Zinssatz abhängt, der für ein Darlehen vereinbart werden kann.



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Richtlinien der Behörde für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der Gründung von Kleinstunternehmen durch Erwerbslose

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinien gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen an Erwerbslose oder von Erwerbslosigkeit Bedrohte.

Die Förderung wird aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Gründung von gewerblichen und freiberuflichen Kleinstunternehmen durch die Gewährung von Investitions- und Betriebsmitteldarlehen sowie ggfls. durch die Bereitstellung von Beratungsleistungen.

Mobile Verkaufsstände, Tätigkeiten im Rahmen von Strukturvertrieben, Vermögensberatung oder die Vermittlung von Finanzdienstleistungen sowie von Telekommunikationsdiensten, Export- und Importgeschäfte sowie vergleichbare Bereiche sind grundsätzlich nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind auch Gründungen oder Betriebsübernahmen, die sich wesentlich auf Rechtsgeschäfte zwischen engen Verwandten oder in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen stützen.

3. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die in Hamburg seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss erwerbslos oder von Erwerbslosigkeit bedroht sein und darf unmittelbar vor Antragstellung (d. h. in der Regel in dem der Antragstellung vorangehenden Dreimonatszeitraum) keiner selbständigen Tätigkeit nachgegangen sein.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss über ausreichendes fachliches und kaufmännisches Wissen verfügen, ein tragfähiges Unternehmenskonzept (einschließlich Investitions- und Finanzierungsplan) vorweisen und persönlich hinreichend Ge-

währ für die Einhaltung der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen sowie für eine erfolgreiche Arbeit des zu gründenden Unternehmens bieten.

Das zu gründende Unternehmen muss seinen Sitz in Hamburg haben.

Zuwendungen können in der Regel nur gewährt werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung keine Gründungsförderung nach dem SGB II, dem SGB III (Existenzgründungszuschuss, Überbrückungsgeld) oder nach dieser Richtlinie in Anspruch genommen hat.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Gewährt werden als Projektförderung Investitions- und Betriebsmitteldarlehen von bis zu 12.500 € pro Person und bis zu 25.000 € pro Unternehmen, wenn zwei Personen ein gemeinsames Unternehmen gründen. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung bei Gemeinschaftsgründungen ist, dass die Personen weder verwandt sind noch einen gemeinsamen Haushalt führen. Zudem müssen beide im Haupterwerb im zu gründenden Unternehmen tätig werden.

Der Gesamtkapitalbedarf des zu gründenden Unternehmens soll 25.000 € je Person bzw. 50.000 € je Unternehmen nicht überschreiten.

Eine Zuwendung erfolgt nur insoweit, als die vorhandenen Eigenmittel den Gesamtkapitalbedarf nicht decken.

5.2. Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

5.3. Form der Zuwendung

Betrag: Darlehen von höchstens 12.500 € je Person und höchstens 25.000 € pro Unternehmen (bei zwei antragsberechtigten Personen).

Tilgung: Das Darlehen ist nach maximal zwölf tilgungsfreien Monaten innerhalb von höchstens fünf Jahren in gleichen Quartalsraten (Annuitätendarlehen) zurückzuzahlen.

Zinssatz: Der Nominalzinssatz richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Zusage der Zuwendung geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB, erhöht um einen festen Zuschlag von sechseinhalb Prozentpunkten. Der Nominalzins gilt für die gesamte vereinbarte Laufzeit des Darlehens, auch für die tilgungsfreie Zeit.

Besicherung: Sicherungsübereignung bzw. Abtretung von Sach- oder Finanzvermögen (soweit vorhanden und geeignet).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragstellung muss vor Beginn des Vorhabens erfolgen.

Die Gewährung des Darlehens kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin sich verpflichtet, eine geeignete betriebswirtschaftliche Beratung in Anspruch zu nehmen und dies nachzuweisen.

Der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle durch die Behörde für Wirtschaft und Arbeit oder durch sie beauftragte Dritte mitzuwirken.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Förderung können bei der Johann Daniel La-waetz-Stiftung, Neumühlen 16-20, 22763 Hamburg, eingereicht werden. Nach einer Vorprüfung (u. a. auf Vollständigkeit und Plausibilität) werden die Anträge von dort an die Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitsmarkt-politik, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg zur Entscheidung weiter geleitet.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- (1) Unternehmenskonzept;
- (2) Investitions- und Finanzierungsplan einschließlich Liquiditätsplanung;
- (3) Lebenslauf des Gründers / der Gründerin;
- (4) Selbstauskunft des Gründers / der Gründerin;
- (5) sofern erforderlich: Konzession oder behördliche Genehmigung;
- (6) Schufa-Auskunft des Gründers / der Gründerin;
- (7) Kopie des Personalausweises;
- (8) Kopie des Leistungsbescheides ALG I oder ALG II.

Die Prüfung der Förderungswürdigkeit erfolgt durch die Behörde für Wirtschaft und Arbeit, die im Bedarfsfall weitere Unterlagen vom Antragsteller anfordern kann (z. B. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung).

7.2. Bewilligungsverfahren

Über die Förderanträge entscheidet die Behörde für Wirtschaft und Arbeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Darlehen werden auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages bewilligt. Der Vertrag legt u. a. Verwendungszweck des Darlehens und die Fristen fest, innerhalb derer eine zweckgemäße Verwendung des Darlehens durch den Darlehensnehmer nachzuweisen ist.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das bewilligte Darlehen wird in der Regel in einer Summe von der Behörde für Wirtschaft und Arbeit ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung frühestens vier Wochen vor dem Termin, zu dem es entsprechend dem In-vestitions- und Finanzierungsplan vom Darlehensnehmer für den Zuwen-dungszweck benötigt wird.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Die Gewährung des Darlehens wird davon abhängig gemacht, dass der Dar-lehensnehmer oder die Darlehensnehmerin sich verpflichtet, spätestens sechs Monate nach der Auszahlung des Darlehens einen Nachweis über die Ver-wendung des Darlehens an die Behörde für Wirtschaft und Arbeit zu liefern.

Dieser Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer Do-kumentation der Einnahmen und Ausgaben.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Förderung ist eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976.

Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes des Bundes und § 1 des Hamburgischen Subventionsgesetzes vom 30. November 1976 strafbar.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Darlehen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfls. erforderliche Aufhebung der Darlehensverträge und die Rückforderung der gewährten Darlehen gelten sinngemäß die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am 01.04.2006 in Kraft und sind bis zum 31.12.2008 befristet. Sie ersetzen die seit dem 01.03.2005 geltende Gemeinsame Richtlinie der Behörde für Wirtschaft und Arbeit und der Agentur für Arbeit Hamburg zur Förderung der Gründung von Kleinstunternehmen durch Erwerbslose einschließlich Bezieher von Alg II nach dem SGB II.

Hamburger Darlehensprogramm
Förderung der Gründung von Kleinstunternehmen

Checkliste für Antragsteller



Wir möchten Sie von Anfang an kompetent beraten und Ihnen eine zügige Antragsbearbeitung gewährleisten. Deshalb bitten wir Sie, uns nachstehend aufgeführte Unterlagen vollständig einzureichen. Für Rückfragen zur Antragstellung stehen wir Ihnen telefonisch oder per Email gern zur Verfügung. Nach Eingang der Antragsunterlagen werden wir Ihren Antrag bearbeiten und ggf. auch einen Termin mit Ihnen vereinbaren. Die Anträge werden dann zur Entscheidung an die Behörde für Wirtschaft und Arbeit weitergeleitet.

Benötigen Sie noch Hilfestellung bei der Erstellung des Unternehmenskonzeptes und der Kalkulationsunterlagen, können Sie selbstverständlich die allgemeinen Informations- und Seminarangebote sowie die individuellen Beratungsangebote der Lawaetz-Stiftung zur Existenzgründung nach vorheriger Absprache in Anspruch nehmen.

Ihr Beratungsteam der J.D. Lawaetz-Stiftung

Unterlagen

Anmerkungen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Antragsformular | siehe Vordruck |
| <input type="checkbox"/> Unternehmenskonzept | siehe z.B. Gliederungsvorschlag für ein Gründungskonzept der Lawaetz-Stiftung |
| <input type="checkbox"/> Unternehmenskalkulation | siehe z.B. Planungsgerüste der Lawaetz-Stiftung |
| <input type="checkbox"/> Lebenslauf | tabellarisch; ggf. Zeugnisse + Leistungsnachweise |
| <input type="checkbox"/> Selbstauskunft | siehe Vordruck |
| <input type="checkbox"/> Schufa-Auskunft | über www.schufa.de (Eigenauskunft) oder SCHUFA Holding AG, Wendenstraße 4, 20097 Hamburg Kosten: 7,60 € |
| <input type="checkbox"/> Kopie des Personalausweises | bitte Vorder- und Rückseite beifügen |
| <input type="checkbox"/> Kopie des Leistungsbescheides | für Arbeitslosengeld I oder II |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | <ul style="list-style-type: none">- Konzession - soweit erforderlich- Sicherheitsnachweis – auf Anfrage- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (falls Sie bereits früher einmal selbstständig waren) |

Behörde für Wirtschaft und Arbeit Amt A Abteilung Arbeitsmarktpolitik (AP22) Alter Steinweg 4 20459 Hamburg	BWA	Lawaetz-Stiftung
	Eingangsdatum:	Eingangsdatum:
	Sachbearbeiter(-in):	<u>Antrags-Nr.:</u>

ANTRAG ZUM PROGRAMM
Förderung der Gründung von Kleinunternehmen

Bitte in Blockschrift ausfüllen

1. Antragsteller

1.1 Name des Antragstellers	
1.2 Anschrift Hauptwohnsitz	
PLZ	Hamburg
1.3 dort wohnhaft seit (Monat/Jahr)	
1.4 Stadtteil	
1.5 Telefon-Nr.	
1.6 Fax-Nr.	
1.7 E-mail	

2. Bankkonto für Zahlung

2.1 Bank	
2.2 Bankleitzahl	
2.3 Kontonummer	
2.4 Kontoinhaber	

3. Angaben zur Person des Gründers

3.1 Geburtsdatum	
3.2 Nationalität	
3.3 Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
3.4 Status	
Erwerbslos seit:	
Leistungsbezug von: <i>(bitte ankreuzen)</i>	<input type="checkbox"/> ALG I <input type="checkbox"/> ALG II <input type="checkbox"/> ohne Leistungsbezug
Von Erwerbslosigkeit bedroht voraussichtlich ab	
Grund	<input type="checkbox"/> Kündigung <input type="checkbox"/> Insolvenz

Bitte weiter auf Seite 2

3.5 Qualifikation (bitte ankreuzen)

- | | | | |
|--------------------------------------|--------------------------|---------------------|--------------------------|
| Berufsausbildung | <input type="checkbox"/> | Schulabschluss | <input type="checkbox"/> |
| Ohne abgeschlossene Berufsausbildung | <input type="checkbox"/> | Ohne Schulabschluss | <input type="checkbox"/> |
| Betriebliche Ausbildung | <input type="checkbox"/> | Hauptschulabschluss | <input type="checkbox"/> |
| Berufsfachschule/Fachschule | <input type="checkbox"/> | Realschulabschluß | <input type="checkbox"/> |
| Fachhochschule/Hochschule | <input type="checkbox"/> | Hochschulreife | <input type="checkbox"/> |
| Vorherige Erwerbstätigkeit: | | | |
| Beruf | <input type="checkbox"/> | | |
| Keine Erwerbstätigkeit | <input type="checkbox"/> | | |

4. **Angaben zu bisherigen selbstständigen Tätigkeiten**

Ich war in der Vergangenheit bereits selbstständig tätig? ja nein

Wenn ja:* In der Zeit vom.....bis.....
in folgender Branche.....
hauptberuflich nebenberuflich

* bitte steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beifügen

Warum wurde die Selbstständigkeit wieder aufgegeben?

Wurde die Gründung mit Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) gefördert? ja nein

5. **Angaben zum Gründungsvorhaben**

5.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

5.2 Voraussichtliches Gründungsdatum

5.3 Branche

5.4 Standort (Stadtteil)

5.5 Handelsgruppe/Franchisesystem o.ä.

5.6 Höhe des Gesamtkapitalbedarfes in €

5.7 Rechtsform Einzelfirma GbR Sonstige.....

5.8 Gründungsform Neugründung Übernahme Tätige Beteiligung

6. **Angaben zur beantragten Förderung**

6.1 Darlehensbetrag in €

6.2 Tilgungsfreie Zeit (in Monaten; max. 12)

6.3 Gesamtlaufzeit (in Monaten; max. 72)

6.4 Sicherheiten

6.5 Wann wird das Darlehen benötigt?
(Datum / Auszahlungszeitpunkt)

Bitte weiter auf Seite 3

7. Anlagen

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

- | | | | |
|--|--------------------------|------------------------|--------------------------|
| - Unternehmenskonzept | <input type="checkbox"/> | - Selbstauskunft | <input type="checkbox"/> |
| - Planungsrechnung | <input type="checkbox"/> | - Schufa-Auskunft | <input type="checkbox"/> |
| - Kopie Leistungsbescheid ALG I oder ALG II | <input type="checkbox"/> | - Lebenslauf | <input type="checkbox"/> |
| - Kopie Personalausweis (Vorder- u. Rückseite) | <input type="checkbox"/> | - ggf. Konzession o.ä. | <input type="checkbox"/> |

8. Abschließende Erklärung

Ich bestätige, dass die Angaben im vorstehenden Antrag (einschl. Anlagen) sachlich und rechnerisch richtig sind und gewährleiste eine ordnungsgemäße Unternehmensführung sowie Rückzahlung des mir von der Freien und Hansestadt Hamburg gewährten Darlehens. Zudem verpflichte ich mich, an einer durch die Behörde für Wirtschaft und Arbeit in Auftrag gegebenen Erfolgskontrolle mitzuwirken. Mir ist bekannt, dass die in diesem Antrag und dessen Anlagen enthaltenen Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben über subventionserhebliche Tatsachen sowie die Verwendung der Subvention entgegen den in der Richtlinie genannten Zwecken als Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar sein können. Ich verpflichte mich, die BWA über wesentliche Änderungen zu diesem Antrag unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

Diesem Antrag liegt die Richtlinie über die Förderung von Kleinunternehmen durch Erwerbslose mit Stand vom 01.03.2005 zugrunde.

Hamburg, den

Datum

Rechtskräftige Unterschrift

Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Bearbeitung: Rainer Erbe, Alois Walter

Bestellungen und Nachfragen richten Sie bitte an das

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 428 41 - 2049

oder direkt an das

Amt Strukturpolitik, Arbeitsmarkt, Agrarwirtschaft
Abt. Arbeitsmarktpolitik
Fax 040 - 428 41 - 2954

Sie können diese Untersuchungsergebnisse auch unter folgender e-mail-Adresse anfordern:

gerd.luetjens@bwa.hamburg.de

Der Bericht wurde im April 2006 abgeschlossen.

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit im Internet:

www.bwa.hamburg.de

e-mail: poststelle@bwa.hamburg.de

Anmerkung zur Verteilung:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.